

Straßen dienen nicht nur dem öffentlichen Verkehr, sondern auch der Unterbringung der verschiedensten Leitungen für die Befriedigung der Lebensbedürfnisse der Bewohner des Ortes.

Diese unterirdisch verlegten Leitungen werden mangels entsprechender Vorschriften und infolge der wechselnden Meinungen der maßgebenden Personen vielfach regellos und ohne Rücksicht auf die bereits vorhandenen oder später zu verlegenden Leitungen anderer oder sogar gleicher Art eingebaut. Dies führt bei steigender Inanspruchnahme des Straßenquerschnittes vielfach zu dessen unvollkommener Ausnutzung, zu Erschwernissen bei der Instandhaltung oder Auswechslung vorhandener und bei der Verlegung neuer Leitungen; dies hat zur Folge, daß unnötige Kosten entstehen, die am Ende die Allgemeinheit tragen muß.

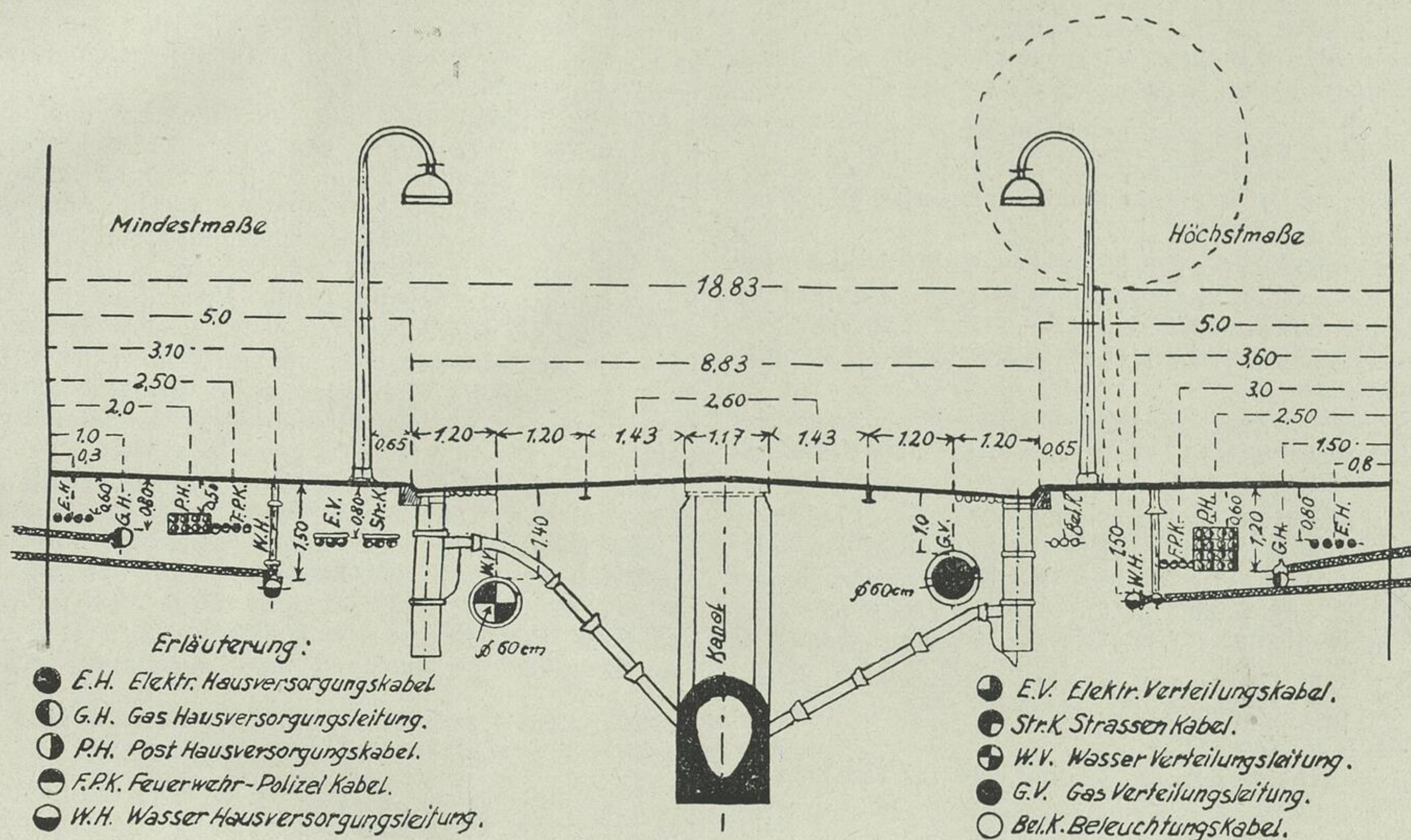
Solche Erfahrungen haben das Bedürfnis entstehen lassen, die nachfolgenden Richtlinien vorzuschlagen:

### I. Einordnung in den Straßenkörper

Zur Einschränkung der den Fahrverkehr hemmenden Aufgrabungen des Fahrweges sind grundsätzlich alle Hausversorgungsleitungen in den Fußwegen und die Hauptspeiseleitungen im Fahrweg unterzubringen. Hauptspeiseleitungen können nur dann vorübergehend in den Fußwegen untergebracht werden, wenn deren Breite zur Unterbringung sämtlicher vorhandenen und künftig zu erwartenden Hausversorgungsleitungen nicht völlig beansprucht wird.

Die Entfernungen werden von der Achse bezw. Mitte des Rohres, Kabels, Kanals oder Gleises gemessen.

## Einbau von Leitungen in den Straßenkörper.



Spätere Aufgrabungen können infolge der damit verbundenen Lockerung des Untergrundes benachbarte Leitungen in ihrer Lage stören, zu Undichtigkeiten und Brüchen führen und dadurch wirtschaftliche Verluste sowie Gefahren für Gut und Menschenleben hervorrufen.

In manchen Städten herrscht zwischen den am Straßenbau beteiligten Verwaltungen vielfach nicht das richtige Einverständnis, so daß unnötige Belästigung der Anwohner, Doppelarbeiten und andere Vorkommnisse den berechtigten Unwillen der städtischen Vertretung und Bürgerschaft erregen. Dies gilt auch für die Festsetzung von Bebauungsplänen, deren Entwurf nach rein künstlerischen Gesichtspunkten in manchen Fällen dazu führt, daß infolge scharfer Richtungswechsel oder gar seitlicher Verschiebungen der Straßenachsen an Hauptkreuzungsstellen, Verkehrslinien, Kanalleitungen sowie größere Gas- und Wasserleitungen gar nicht oder nur unter größten Schwierigkeiten mit erheblichen Mehrkosten zur Ausführung kommen können. Die Gartenämter sind hinsichtlich der Alleebaumpflanzungen und Straßengrünstreifen an diesen Fragen lebhaft interessiert, namentlich dann, wenn für diese Art Grünfürsorge noch die Anlage von Be- und Entwässerungen eingebaut werden müssen.

Als Straßenbreite gilt der Abstand der Straßenfluchtlinien (Straßenlinien).

#### 1) Stromleitungen.

- Hausversorgungskabel für Licht und Kraft kommen in den Gehweg, tunlichst für jede Straßenseite besonders verlegt, in 0,3 bis 0,8 Meter Entfernung von der Straßenfluchtlinie mit 0,6 bis 0,8 Meter Deckung. Straßenkreuzungen der Kabel sind in geschlossene Rohre zu verlegen. Eine oder mehrere Ersatzröhren sind gleich mit einzubauen.
- Hauptspeisekabel sind tunlichst in den Fahrweg, in den Gehweg, falls dieser breit genug ist, mit 0,8 bis 1 Meter Deckung zu verlegen und durch besondere Kabelformsteine oder gleichartige Abdeckung zu sichern. Der Abstand zwischen den Postkabelanlagen und den Hochspannungskabeln muß mindestens 0,3 Meter betragen. Für Straßenkreuzungen gilt daselbe wie bei 1a.

#### 2) Gasleitungen.

- Hausversorgungsleitungen sind in 1 bis 1,5 Meter Entfernung von der Straßenfluchtlinie mit 0,8 bis 1,2 Meter Deckung auszuführen.